



KIRCHGEMEINDE
3412 HEIMISWIL

Benutzungsreglement für die Pfrundscheune Heimiswil

Fassung: Dezember 2017

Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Die Pfrundscheune ist ein Ort der Begegnung. Sie steht der Kirchgemeinde sowie auch einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung. Unter den Benutzern soll ein Geist der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme herrschen und zwischen den Benutzern und den Verantwortlichen ein gutes Einvernehmen.</p> <p>² Das Benutzungsreglement gilt für alle Benutzer der Pfrundscheune.</p>
Räume	<p>Art. 2 Folgende Räume werden den Benutzern zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Saal, 82m²<ul style="list-style-type: none">ca. 70 Plätze mit Konzertbestuhlungca. 58 Plätze mit Tischbestuhlungb) Küche, 20m²c) Dachraum, 67m²
Zuständigkeiten Kirchgemeinde	<p>Art. 3 Die Oberaufsicht über die Verwaltung und Nutzung der Pfrundscheune hat der Kirchgemeinderat.</p>
Hauswart/in	<p>Art. 4 Der Hauswart/Die Hauswartin führt den Belegungsplan und ist für die Übergabe und Rücknahme von Räumen, Schlüsseln und Inventar zuständig. Die Weisungen des Hauswartes sind verbindlich.</p>

Nutzungsberechtigung

Benutzung	<p>Art. 5 ¹ Über die Benutzung entscheidet das Datum der definitiven Reservierung. Ansonsten hat die Kirchgemeinde das Benutzungsvorrecht.</p> <p>² Reservationen für regelmässig wiederkehrende und voraussehbare Veranstaltungen sind jeweils bis spätestens am 31.12. des Vorjahres bekanntzugeben.</p> <p>³ Bei Bedenken, die insbesondere die obengenannten Ziele betreffen, entscheidet der Kirchgemeinderat.</p>
Benutzungszeiten	<p>Art. 6 ¹ Die Pfrundscheune kann Sonntag bis Donnerstag bis spätestens um 22.30 Uhr und Freitag und Samstag bis spätestens um 23.30 Uhr genutzt werden.</p> <p>² Grundsätzlich gilt ab 22.00 Uhr Zimmerlautstärke.</p> <p>³ Begründete Ausnahmen werden auf Gesuch hin vom verantwortlichen Kirchgemeinderat geprüft.</p>

Gebührenordnung

- Gebühren **Art. 7** ¹ Der Kirchgemeinderat Heimiswil hat folgende Tarife festgelegt:
- a) Tarif A: Kirchliche Anlässe und Anlässe im Sinne von Leistungsvereinbarungen
 - b) Tarif B: Öffentliche Anlässe, Vereinsfeste, Klassen- und Familienfeste, Apéros, etc. für Gemeindebürger
 - c) Tarif C: Auswärtige Benutzer
- ² Auf schriftliches Gesuch hin kann der Kirchgemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
Saal mit Küche	gratis	Fr. 150.00/pro Tag	Fr. 250.00/pro Tag
Dachraum	gratis	Fr. 50.00/pro Tag	Fr. 50.00/pro Tag

Einrichten, Aufräumen, Reinigen, Schliessen

- Material/Schlüssel **Art. 8** Das Inventar der Pfrundscheune darf nicht von der Liegenschaft entfernt werden. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Inventar **Art. 9** Das Inventar (Bestuhlung, Tische, etc.) wird nach Bedarf von den Benutzern selbst bereitgestellt und gemäss Raumplan bzw. Anweisungen des Hauswartes wieder weggeräumt. Die Kucheneinrichtung ist zu reinigen und das Geschirr abzuwaschen und vollständig wegzuräumen. Zerbrochenes Geschirr muss gemeldet werden und wird anschliessend in Rechnung gestellt.
- Reinigung **Art. 10** Die benutzten Räume und Toilettenanlagen sind besenrein zu hinterlassen. Das Reinigungsmaterial steht zur Verfügung.
- Tische/Stühle **Art.11** Tische und Stühle sind zu reinigen, bevor sie gestapelt werden (Stapelhöhe der Stühle: 10 Stück)
- Verlassen des Gebäudes **Art. 12** Beim Verlassen des Gebäudes werden die Lichter gelöscht, alle Fenster geschlossen und die Türen abgeschlossen.

Allgemeine Pflichten der Benutzer

- Haftung **Art. 13** ¹ Die Benutzer haften selber für Sachschaden, Unfälle, Diebstahl etc. Von Seiten der Kirchgemeinde wird jede Haftung abgelehnt.
- ² Zum Haus, zu seiner Einrichtung und zu seiner Umgebung wird Sorge getragen. Ist ein Schaden entstanden, wird der Hauswart darüber informiert.
- ³ Jede Benutzungsgruppe bezeichnet eine verantwortliche Person, die für die ganze Benützung haftet.

Versicherungen	Art. 14 Die Benutzer schliessen die notwendigen Versicherungen ab. Für öffentliche Veranstaltungen ist eine Haftpflichtversicherung obligatorisch.
Amtliche Bewilligungen	Art. 15 Allfällig erforderliche amtliche Bewilligungen werden vom Veranstalter selbst eingeholt.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 16 Dieses Reglement tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Aufhebung bestehender Vorschriften	Art. 17 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Kirchgemeinde, insbesondere das Benutzungsreglement für die Pfrundscheune Heimiswil mit der Hausordnung vom 24. Februar 2009, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 beschlossen worden.

Im Namen der Kirchgemeinde Heimiswil

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Marlies Schenk

Sabrina Schneider

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin der Kirchgemeinde Heimiswil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 02. November 2017 bis 08. Dezember 2017 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Kirchgemeindeversammlung] bei der Gemeindeverwaltung Heimiswil öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Heimiswil, 12. Dezember 2017

Die Sekretärin:

Sabrina Schneider